

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/06 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rente seien nicht erfüllt. Unabhängig davon, ob man vom Eintritt der Erwerbsminderung im Januar 2000 oder im Mai 2000 ausgehe, seien im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum nur 30 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt, weil der Versicherungsverlauf eine nicht mit rentenrechtlichen Zeiten belegte Lücke zwischen dem 31. August 1993 und dem 19. Oktober 1996 enthalte. Eine Beitragsentrichtung für eine versicherte Beschäftigung in den vom Kläger behaupteten weiteren Beschäftigungszeiten sei auszuschließen. Auch wenn wegen eines Beschäftigungsverbots keine Beiträge hätten entrichtet werden können, führe dies nicht zu einer Verlängerung des Fünf-Jahres-Zeitraums; dies gelte auch für die Bezugszeiten der jugoslawischen Invalidenrente ab 11. November 1991. Diese sei nach zwischenstaatlichem Recht einer deutschen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht gleichgestellt. Von dem Belegungserfordernis von 36 Monaten Pflichtbeiträge im maßgeblichen Zeitraum könne nicht abgesehen werden, denn eine lückenlose Belegung mit rentenrechtlichen Zeiten seit dem 1. Januar 1984 sei nicht gegeben. Die Erwerbsminderung sei nicht bereits am 11. November 1991 eingetreten, auch wenn der Kläger ab diesem Zeitpunkt eine jugoslawische Invalidenrente beziehe. Gegen einen früheren Eintritt der Erwerbsminderung spreche, dass der Kläger ab November 1991 noch 46 Monate in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet habe.
- 2 Das LSG hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 3 Mit persönlichem Schreiben hat der Kläger für die beabsichtigte Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.



- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen einer der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 8 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach den früheren §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw wegen Erwerbsminderung nach den jetzt geltenden §§ 43, 240 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu die Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm - Ablegeordner - zu §§ 43, 44 SGB VI sowie die laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI*). Dies gilt auch im Hinblick auf die vorliegend streitigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG zum maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung im Januar 2000 oder auch im Mai 2000 nicht mehr vorlagen. Nach den Feststellungen des LSG war eine Beitragsentrichtung bzw eine Anmeldung des Klägers zur Sozialversicherung in den von ihm behaupteten weiteren Beschäftigungszeiten nicht erfolgt. Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung stellen sich in diesem Zusammenhang nicht. Ebenso ist geklärt, dass die von einem ausländischen Versicherungsträger festgestellte Invalidität für den deutschen Versicherungsträger nicht bindend ist, wenn eine entsprechende zwischenstaatliche Gleichstellungsvereinbarung nicht vorliegt (*vgl BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3*). Eine solche Gleichstellung ist mit dem hier noch anwendbaren Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (*BGBI II, 1969, 1438*) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 (*BGBI II, 1975, 390*) nicht erfolgt.
- 9 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder



- anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 11 Es kann dahinstehen, ob der Kläger seine Anträge bzw Anregungen auf Vernehmung weiterer Zeugen, insbesondere der Zeugin N. , bis zum Schluss aufrechterhalten hat, nachdem er sich gegenüber dem LSG mit einer Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt hatte. Jedenfalls lässt sich weder den Ausführungen des Klägers zum gestellten Prozesskostenhilfeantrag noch den beigezogenen Prozessakten des LSG entnehmen, dass dieses - ausgehend von seiner Rechtsauffassung - zu einer weiteren Sachaufklärung sich hätte gedrängt fühlen müssen. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger selbst eingeräumt, für die von ihm geltend gemachten Beschäftigungen keine Beiträge entrichtet zu haben und nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen zu sein. Bei dieser Sachlage kann dem LSG eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht vorgeworfen werden.
- 12 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit Zulassungsrügen nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Allerdings liegen zur Überzeugung des erkennenden Senats des BSG tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte. Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage kommt eine vorzeitige Rentengewährung wegen Erwerbsminderung an den Kläger nicht in Betracht. Der Kläger sollte sich vielmehr darauf einstellen, jedenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Regelaltersrente beziehen zu können und diese rechtzeitig bei der Beklagten beantragen.

